

## Entscheidungen

Die mit \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

## Verfahrensrecht

### Sachaufklärungspflicht bei Geständnis nach Absprache

StPO §§ 257c, 244 Abs. 2

Jedenfalls ein verständigungsbasiertes Geständnis darf nicht als alleinige Grundlage zur Feststellung der Schuld eines Angeklagten herangezogen werden, wenn dessen Richtigkeit nicht einer weitergehenden Überprüfung in der Hauptverhandlung unterzogen wird.

BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 2103/20 (2. Kammer)

### Transparenzgebot bei Verständigung

StPO §§ 257c, 243 Abs. 4 S. 2

**1. Alle wesentlichen Elemente einer Verständigung, zu denen nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Konzept auch außerhalb der Hauptverhandlung geführte Vorgespräche zählen, sind zum Gegenstand der Erörterung in der Hauptverhandlung zu machen und unterliegen der Protokollierungspflicht.**

**2. Hierdurch soll einer Gefährdung des Schuldprinzips, der darin verankerten Wahrheitserforschungspflicht und des dem Rechtsstaatsprinzip innewohnenden Prinzips des fairen Verfahrens durch intransparente, unkontrollierbare »Deals« vorgebeugt werden.**

BVerfG, Beschl. v. 08.11.2023 – 2 BvR 294/22 (2. Kammer)

### Aufruf der Sache

GG Art. 101 Abs. 1 S. 2; StPO § 243 Abs. 1 S. 1

**1. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 S. 1 StPO mit dem Aufruf der Sache; damit sind die für diesen Sitzungstag bestimmten Schöffen zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache berufen.**

**2. Das grundrechtsgleiche Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG kann durch den Aufruf der Sache im Einzelfall verletzt werden, wenn sich der Vorsitzende dafür mit missbräuchlichen Erwägungen entscheidet. (amtl. Leitsätze)**

BGH, Urt. v. 17.01.2024 – 2 StR 459/22 (LG Köln)\*

### Befangenheit aus Sicht Mitangeklagter

StPO §§ 24, 28 Abs. 2 S. 2, 338 Nr. 3

Das bemakelte Verhalten eines Richters gegenüber einem von mehreren Angeklagten führt nur in besonderen Ausnahmefällen dazu, dass auch aus Sicht der Mitangeklagten eine Befangenheit zu besorgen steht. Derjenige, gegen den sich ein unangemessenes Verhalten nicht richtet, muss in der Regel auch nicht besorgen, dass gegenüber seiner Person eine Voreingenommenheit besteht. Dies kann allerdings ausnahmsweise anders zu beurteilen sein, wenn das beanstandende Verhalten gegenüber einem Angeklagten bzw. dessen Verteidigung auch Wirkungen gegenüber anderen Mitangeklagten entfaltet.

BGH, Beschl. v. 04.06.2024 – 2 StR 51/23 (LG Bonn)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG Bonn* hat die Angekl. jew. wegen Betruges in 353 tateinheitlich verwirklichten Fällen, davon in 219 Fällen im Versuch, zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. 10 M. verurteilt und eine Kompensationsentscheidung getroffen. Gegen diese Verurteilung wenden sich die Angekl. mit ihren auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revisionen. Diese haben in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. [...]

[17] **II.** Die Revision des Angekl. A. K. ist in vollem Umfang, die des Angekl. T. K. ganz überwiegend begründet.

[18] **A.** Revision des Angekl. A. K.

[19] Das Rechtsmittel des Angekl. A. K. hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg; er beanstandet zurecht, dass die Vors. bei dem Urt. mitgewirkt hat, nachdem sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden war (§ 24 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 2 S. 2, § 338 Nr. 3 StPO).

[20] **I.** Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[21] Während einer Sitzungspause im Hauptverhandlungstermin v. 07.06.2022, dem 15. Verhandlungstag, testete sich der Sitzungsvertreter der StA positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, weshalb die Hauptverhandlung an diesem Tag nicht

fortgesetzt werden konnte. Aufgrund des Entfalls dieses und absehbar weiterer Verhandlungstage wurde die Anberaumung weiterer Fortsetzungstermine notwendig. RA Prof. Dr. M., der alleinige Verteidiger des Angekl. T. K., wies darauf hin, dass er sich in der Zeit v. 24.06.2022 bis zum 10.07.2022 in einem schon seit langem geplanten und gebuchten Jahresurlaub mit seiner Familie im Ausland befinden werde und während dieses Zeitraums nicht zur Verfügung stehe. Seine Aufgaben als Verteidiger könne er während dieser Zeit nicht wahrnehmen. Auf diesen Umstand hatte er bereits i.R.e. früheren Terminierung Ende Mai 2022 hingewiesen.

[22] RA Prof. Dr. M. bot aber an, dass seine Kollegin RAin K. während der Dauer des Urlaubs als »Terminsvertreterin« an der Hauptverhandlung teilnehmen und den Angekl. T. K. verteidigen könne, sofern dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Hauptverhandlung notwendig sei. Es müsse allerdings sichergestellt sein, dass die Hauptverhandlung sich während seiner Abwesenheit nicht auf Bereiche erstrecke, die eine aktive Mitwirkung der Verteidigung erforderlich machten und die eine Kenntnis des bisherigen Verlaufs der Hauptverhandlung voraussetzten. RAin K. sei mit dem Verfahrensstoff nicht vertraut. Gegenvorstellungen gegen möglicherweise noch abl. zu bescheidende Beweisanträge behielt er sich vor.

[23] RA B. als Verteidiger des Angekl. A. K. wies ebenfalls darauf hin, dass er – wie bereits i.R.d. früheren Terminabsprache angezeigt worden war – am 28.06.2022 verhindert sei, da er eine seit längerem terminierte Hauptverhandlung wahrzunehmen habe. Am 05.07.2022, der als weiterer Hauptverhandlungstermin in den Blick genommen wurde, stehe er erst ab 14 Uhr zur Verfügung. Er erklärte sich außerdem bereit, seinen v. 07.07.2022 bis zum 24.07.2022 geplanten Jahresurlaub zu verkürzen, um eine Terminierung am 22.07.2022 zu ermöglichen. Auch er kündigte an, ggf. noch Gegenvorstellungen anbringen zu wollen.

[24] Die Vors. sicherte zu, auf diese Belange Rücksicht zu nehmen und beraumte Fortsetzungstermine auf den 05.07.2022 und den 22.07.2022 an. Ein weiterer, für den 25.07.2022 abgestimmter Termin konnte aufgrund einer Verhinderung eines Berufsrichters nicht für eine Fortsetzung der Verhandlung bestimmt werden.

[25] Zwischen den Beteiligten bestand jedenfalls hinsichtlich der Termine v. 28.06.2022 und v. 05.07.2022 Einigkeit, dass keine Verfahrenshandlungen vorgenommen würden, die die Anwesenheit der eingearbeiteten Verteidiger erforderlich machten. Außerdem war besprochen worden, dass am 22.07.2022 die Beweisaufnahme geschlossen, die Schlussvorträge gehalten und auch das Urte. verkündet werden sollte.

[26] Am Hauptverhandlungstermin v. 28.06.2022 nahm für RA Prof. Dr. M. wie abgesprochen RAin K. als Verteidigerin des Angekl. T. K. teil. Für den verhinderten RA B. übernahm RA K. die Verteidigung des Angekl. A. K. Nach Fortsetzung der Verhandlung verkündete die Vors. zunächst drei Beschl., mit denen am 07.06.2022 gestellte Beweisanträge der Verteidigung beider Angekl. abl. verbeschieden wurden. Sodann stellte die Vors. fest, dass die von Amts wegen vorgesehene Beweisaufnahme abgeschlossen sei. Sie setzte den Beteiligten eine Frist zur Stellung weiterer Beweisanträge gem. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum Ende des Hauptverhandlungstermins v. 05.07.2022. Zudem teilte sie mit, dass beabsichtigt sei, das Plädoyer der StA am 05.07.2022 entgegen zu nehmen. Ggf. könne auch RA B. als Verteidiger des Angekl. A. K. an diesem Tag plädieren.

[27] Hierüber informierte RAin K. nach Ende des Sitzungstages den im Urlaub befindlichen RA Prof. Dr. M., der sich wie angekündigt im Ausland aufhielt und dort nicht im Besitz seiner Verteidigungsunterlagen war. Dieser hielt fernmündliche Rücksprache mit seinem Mandanten. Im Auftrag des Angekl. T. K. lehnte RAin K. die Vors. am 30.06.2022 wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch wurde damit begründet, dass die Vors. sich nicht an

ihre Zusicherung in der Hauptverhandlung v. 07.06.2022 gehalten habe. Die Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO stelle eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung dar. Ob und welche Beweisanträge noch zu stellen seien, könne allein der mit der Sache vertraute Verteidiger, RA Prof. Dr. M., beurteilen, der sich aber – wie der Vors. bekannt sei – bis zum 10.07.2022 im Urlaub befinde. Mit der Fristsetzung bis zum 05.07.2022 hebele die Vors. das Beweisantragsrecht der Verteidigung aus. Dies gelte auch, soweit der Schlussvortrag der StA bereits am 05.07.2022 und damit in Abwesenheit von RA Prof. Dr. M. gehalten werden solle.

[28] Die Vors. äußerte sich zu diesem Ablehnungsgesuch am 30.06.2022 dienstlich wie folgt: Es sei zutr., dass ihr die urlaubsbedingte Abwesenheit des Verteidigers RA Prof. Dr. M. bekannt gewesen sei. Bevor die Sitzung am 07.06.2022 aufgrund der Coronainfektion des StA habe unterbrochen werden müssen, sei geplant und mit den Verteidigern abgesprochen gewesen, dass am 07.06.2022 plädiert und am 08.06.2022 ein Urte. verkündet werden solle. Der Termin für den 28.06.2022 sei rein vorsorglich anberaumt worden, um ggf. eine Fortsetzung innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 StPO sicherzustellen. Die Verteidigung habe dann am 07.06.2022 sechs Beweisanträge gestellt. Die Verkündung der abl. Beschl. zu den Anträgen v. 07.06.2022 und die Setzung einer Frist nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO sei am 28.06.2022 ausschließlich aufgrund der unvorhergesehenen Unterbrechung v. 07.06.2022 bis zum 28.06.2022 erfolgt. Ihr sei zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, dass RA Prof. Dr. M. am 05.07.2022 noch urlaubsbedingt verhindert sei. Allerdings sei sie davon ausgegangen, dass sich der Verteidiger angesichts des unerwarteten Verlaufs der Hauptverhandlung am 07.06.2022 und im Hinblick auf die allein noch verbleibenden Termine am 05.07.2022 und 22.07.2022 auf solche Prozesshandlungen eingestellt habe. Bereits vor dem 07.06.2022 sei die Möglichkeit der Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen thematisiert und in Aussicht gestellt worden. Ebenso sei zutr., dass sie am 28.06.2022 angekündigt habe, bereits am 05.07.2022 – trotz der Abwesenheit des Verteidigers des Angekl. T. K. – das Plädoyer der StA entgegennehmen zu wollen.

[29] RAin K. nahm zu dieser dienstlichen Äußerung am 04.07.2022 dahingehend Stellung, dass sich die Vors. zum Kern des Ablehnungsgesuchs – namentlich dem Umstand, dass die Termine als Sprungtermine abgesprochen gewesen seien – nicht verhalten habe. Die dienstliche Äußerung könne nur so verstanden werden, dass dieser Umstand in Abrede gestellt werde. Das Ablehnungsgesuch werde deshalb zusätzlich auf die unrichtige, jedenfalls aber bewusst unvollständige dienstliche Äußerung gestützt.

[30] Das vom Angekl. T. K. gestellte Ablehnungsgesuch und die dienstliche Äußerung der Vors. wurden RA B. als Verteidiger des Angekl. A. K. am 30.06.2022 übermittelt. Einen Tag später ging die Stn. der StA, aus deren Sicht eine Befangenheit nicht zu besorgen sei, in der Kanzlei des Verteidigers ein. Diese Schriftsätze nahm RA B. erstmals am Sonntag, dem 03.07.2022, zur Kenntnis. Nach Rücksprache mit seinem Mandanten, dem Angekl. A. K., am Folgetag lehnte auch dieser die Vors. am 04.07.2022 wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

[31] Das Befangenheitsgesuch des Angekl. A. K. stützte sich maßgeblich darauf, dass die dienstliche Äußerung der Vors. insoweit unrichtig bzw. unvollständig sei, als sie verschweige, dass es sich bei den Terminen v. 28.06.2022 und v. 05.07.2022 um sog. »Sprungtermine« habe handeln sollen. Auch lasse die Vors. unerwähnt, dass der Verteidiger des Angekl. A. K. am 28.06.2022 ebenfalls verhindert gewesen sei. Insb. habe sich die Vors. aber auch über die mit den Verteidigern getroffenen Absprachen i.R.d. Terminfindung hinweggesetzt. Dies betreffe sowohl die Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO als auch die Ankündigung, dass die StA am 05.07.2022 plädieren solle. Dadurch habe sie die Verteidigungsrechte nachhaltig beschränkt. Das Hinwegsetzen über die Absprachen begründe beim Angekl. A. K. nachvollziehbare Zweifel an der Unvoreingenommen-

heit der Vors., die durch ihre dienstliche Äußerung vertieft würden, da die Vors. nicht einmal die Bereitschaft gezeigt habe, dies einzugestehen oder sich zu entschuldigen. Dem Mitangekl. T. K. habe sie die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung genommen, da dessen Verteidiger die am 05.07.2022 ablaufende Frist nicht einhalten und der eingearbeitete Verteidiger dem Schlussvortrag der StA nicht beiwohnen könne. Diese Vorgehensweise sei inakzeptabel und wirke sich auch auf das Vorstellungsbild des Angekl. A. K. – des Bruders des Angekl. T. K. – aus. Insg. entstehe der Eindruck, dass die Vors. die rasche Erledigung des Strafverfahrens über die Verteidigungsrechte der Angekl. stelle. Hierzu habe sie bereits im Mai geäußert: »Wir müssen fertig werden, ich habe auch noch andere Verfahren!«.

[32] Die Vors. äußerte in ihrer dienstlichen Stn. v. 04.07.2022, es sei zutr., dass Einigkeit dahingehend bestanden habe, dass am 28.06.2022 keine Prozesshandlungen stattfinden sollten, die die Anwesenheit der beiden Verteidiger erforderten, und am 05.07.2022 jedenfalls keine Prozesshandlungen, denen RA Prof. Dr. M. beiwohnen müsse. Zutreffend sei auch, dass am 07.06.2022 besprochen worden sei, dass die StA am 22.07.2022 plädieren und möglichst am selben Tag das Ur. verkündet werden solle. Auch habe sich RA Prof. Dr. M. die Fertigung von Gegenvorstellungen vorbehalten. Allerdings habe sich die Vors. nach ihrem Dafürhalten an die Absprachen gehalten. Sie sei davon ausgegangen, dass RA Prof. Dr. M. etwa noch zu stellende Beweisanträge mit den üblichen Kommunikationsmitteln aus dem Urlaub heraus fertigen können. Insb. habe sie dies im Hinblick auf die ab dem 22.07.2022 eintretenden Termschwierigkeiten erwartet, da sie selbst – genau wie RA B. – ihre eigenen Urlaubspläne gekürzt habe, um den Termin auf den 22.07.2022 bestimmen zu können.

[33] Die StrK hat beide Befangenheitsanträge mit Beschl. v. 08.07.2022 zurückgewiesen und ausgeführt, dass eine Besorgnis der Befangenheit der Vors. nicht bestehe. Es sei bereits zuvor angekündigt worden, dass die Setzung einer Frist nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO beabsichtigt sei; den Verfahrensbeteiligten habe sich in Ansehung der verbleibenden Termine deshalb aufdrängen müssen, dass die Fristsetzung v. 28.06.2022 bis zum 05.07.2022 erfolgen werde. Eine Erklärung dahingehend, dass es sich bei den Terminen am 28.06.2022 und am 05.07.2022 um »Sprungtermine« handeln solle, stehe nicht in einem eklatanten Widerspruch zu den von der Vors. am 28.06.2022 getroffenen Maßnahmen, insb., weil diese erwartbar gewesen seien. Es sei in Ansehung des erheblichen Umfangs der Wirtschaftsstrafsache »lebensfern« anzunehmen, dass am 22.07.2022 sämtliche Plädoyers gehört und zudem das Ur. verkündet würde. Auch entspreche es der Erfahrung der StrK, dass RAe häufig während ihres Urlaubes erreichbar seien.

[34] 2. Die entspr. den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erhobene Rüge ist begründet. Der Bf. beanstandet zu Recht die Mitwirkung der Vors. an dem Ur. Das Verfahrensgeschehen, auf dessen Grundlage der Senat nach Beschwerdeggrundsätzen zu prüfen hat, ob das Ablehnungsgesuch zu Unrecht zurückgewiesen worden ist (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Ur. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, Rn. 21; Beschl. v. 10.01.2018 – 1 StR 571/17, Rn. 4 [= StV 2018, 772 [Ls]]; v. 18.05.2022 – 3 StR 181/21, NStZ 2023, 168 [170 Rn. 47]), ist geeignet, die Besorgnis der Befangenheit gegen die abgelehnte Vors. zu begründen.

[35] a) Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der oder die abgelehnten Richter ihm ggü. eine innere Haltung einnehmen, die ihre Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 25.01.1972 – 2 BvA 1/69, *BVerfGE* 32, 288 [290]; *BGH*, Ur. v. 09.02.1951 – 3 StR 48/50, *BGHSt* 1, 34 [39];

v. 02.09.2020 – 5 StR 630/19, Rn. 18 [= StV 2021, 17]; Beschl. v. 14.11.2023 – 4 StR [2]39/23, Rn. 16). Maßgebend sind dabei der Standpunkt eines besonnenen Angekl. und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.02.2018 – 2 StR 234/16, Rn. 24 [= StV 2019, 152]; v. 14.11.2023 – 4 StR 239/23, Rn. 16).

[36] b) Hiernach besorgte der Angekl. A. K. aus nachvollziehbaren Gründen, dass die Vors. auch ihm ggü. eine innere Haltung einnahm, die die gebotene Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen konnte.

[37] aa) Das Verhalten der Vors. im Hauptverhandlungstermin v. 28.06.2022 erwies sich jedenfalls ggü. dem Verteidiger des Angekl. T. K. als – evident – absprachewidrig.

[38] (1) Die Fristsetzung der Vors. gem. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum 05.07.2022 ließ sich mit ihrer Zusicherung v. 07.06.2022 nicht in Einklang bringen. Die gesetzte Frist endete weit vor der ihr bekannten Urlaubsrückkehr des Verteidigers RA Prof. Dr. M. und nahm diesem damit die Möglichkeit, Beweisanträge so rechtzeitig zu stellen, dass er von den Gründen etwaiger abl. Entscheidungen vor Urteilsverkündung Kenntnis nehmen und seine Verteidigungsstrategie daran ausrichten konnte. Die Schaffung dieser Sachlage durch die Vors. berührte wesentliche Verteidigungsbelange in einem Maße, mit dem die Verteidigung und die Angekl. nach dem Gespräch v. 07.06.2022 nicht rechnen mussten.

[39] Angesichts dessen ist die Argumentation der Vors. und des die Ablehnung verwerfenden Beschl., die Verfahrenshandlungen v. 28.06.2022 seien für die Verfahrensbeteiligten erwartbar gewesen, nicht nachvollziehbar. Wäre dies der Fall gewesen, hätte es nahegelegen, das beabsichtigte Vorgehen bei der Besprechung am 07.06.2022, spätestens aber in der Terminverfügung anzukündigen. Die Argumentation blendet aus, dass es konkrete Absprachen betr. die urlaubsbedingte Ortsabwesenheit des Verteidigers RA Prof. Dr. M. gegeben hatte, die dahin gingen, dass seine Anwesenheit während dieses Zeitraums nicht erforderlich sei. Diese Absprache konnte nur so verstanden werden, dass sie sich auf die Gesamtdauer des Urlaubs und nicht lediglich auf die konkreten Hauptverhandlungstermine bezog.

[40] Soweit bereits vor dem 07.06.2022 angekündigt worden war, dass nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme die Setzung einer Frist nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO beabsichtigt sei, erfolgte dies ohne Bezugnahme auf einen konkreten Zeitraum. Auch der Umstand, dass nach dem 05.07.2022 nur noch ein weiterer Fortsetzungstermin anberaumt war, führte nicht dazu, dass die Verteidiger und Angekl. eine – in Ansehung des Prozessstoffes überdies eher kurze – Frist zur Stellung von Beweisanträgen v. 28.06.2022 bis zum 05.07.2022 antizipieren mussten. Es ist nicht unüblich, dass im Verlauf eines Verfahrens eine Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO für einen späteren Zeitpunkt angekündigt wird, nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme sodann aber – entgegen der ursprünglichen Einschätzung – doch keine Notwendigkeit hierfür gesehen wird. Unbeschadet dessen war die Anberaumung weiterer Fortsetzungstermine auch bei den gegebenen Planungsschwierigkeiten möglich.

[41] (2) Die Ankündigung der Vors., die StA solle am 05.07.2022 ihren Schlussvortrag halten, lief ebenfalls der Absprache zuwider. Für die Verteidigung ist es – insb. in einer komplexen Wirtschaftsstrafsache – von entscheidender Bedeutung, Kenntnis davon zu erlangen, wie die Anklagebehörde die Sach- und Rechtslage nach durchgeführter Hauptverhandlung einordnet. Dies geschieht mitunter erstmals im Schlussvortrag; jedenfalls hat sich die StA zu diesem Zeitpunkt ein abschließendes Bild von dem gegen den Angekl. erhobenen Vorwurf gebildet und ist aufgrund von § 258 Abs. 1 StPO gehalten, ihre Sichtweise offenzulegen. An der tat-

sächlichen und rechtlichen Einordnung des Sachverhaltes durch die Anklagebehörde kann die Verteidigung, die nach § 258 Abs. 1 und 3 StPO regelhaft erst im Anschluss an die StA das Wort erhält, ihre eigenen Schlüsselausführungen ausrichten und konkret benennen, in welchen Punkten sie die Beweis- oder Rechtslage anders wertet. Einem nur für einen Termin hinzugezogenen »Terminvertreter«, der die vorherigen Verfahrensgeschehnisse nicht kennt und der Beweisaufnahme nicht beigewohnt hat, ist es jedenfalls in komplexen Verfahren wie dem hier in Rede stehenden allenfalls eingeschränkt möglich zu beurteilen, auf welche Ausführungen der StA ein besonderer Fokus zu legen ist.

[42] Hinzu kommt, dass die Vors. ausweislich ihrer dienstlichen Äußerung am 07.06.2022 mit den Verteidigern ausdrücklich besprochen hatte, dass – auch seitens der StA – erst am 22.07.2022 plädiert werde. Soweit die *StrK* eine solche Zeitplanung in ihrem Beschl. v. 08.07.2022 als »lebensfern« einstuft, hatte diese ihre Grundlage in dem von der Vors. am 07.06.2022 in Aussicht gestellten Programm. Die Anündigung der Vors., der Schlussvortrag der StA solle nunmehr bereits am 05.07.2022 entgegengenommen werden, lief damit nicht nur dem üblichen Verständnis von einem »Sprungtermin«, sondern auch dem zuwider, worauf sich die Verteidiger aufgrund des Gespräches v. 07.06.2022 eingestellt hatten und auch einstellen durften.

[43] **bb)** Die Besorgnis der Befangenheit bestand auch aus Sicht des Angekl. A. K. Dem steht nicht entgegen, dass in erster Linie die Verteidigung des Angekl. T. K. durch die Verhandlungen v. 28.06.2022 beeinträchtigt war.

[44] **(1)** Allerdings führt das bemakelte Verhalten eines Richters ggü. einem von mehreren Angekl. nur in besonderen Ausnahmefällen dazu, dass auch aus Sicht des Mitangekl. eine Befangenheit zu besorgen steht. Derjenige, gegen den sich ein unangemessenes Verhalten nicht richtet, muss i.d.R. auch nicht besorgen, dass ggü. seiner Person eine Voreingenommenheit besteht. Dies kann allerdings ausnahmsweise anders zu beurteilen sein, wenn das zu beanstandende Verhalten ggü. einem Angekl. bzw. dessen Verteidigung auch Wirkungen ggü. anderen Mitangekl. entfaltet.

[45] **(2)** Ein solcher Fall liegt hier vor.

[46] **(a)** Bereits im Ausgangspunkt bestand in sachlicher und persönlicher Hinsicht eine sehr enge Verflechtung der Angekl. untereinander. Dementspr. hatte die Verteidigung der beiden angekl. Brüder, denen als Tathandlung die gemeinsame faktische Geschäftsführung der AG und deren betrügerischer Geschäftsbetrieb als uneigentliches Organisationsdelikt zur Last gelegt wurde, ihr Verteidigungskonzept ersichtlich aufeinander abgestimmt.

[47] **(b)** Prozessual war der Verteidiger des Angekl. A. K. in die Absprache betr. die Terminfragen wesentlich eingebunden. Es handelte sich um eine Vereinbarung unter Beteiligung beider Verteidiger, die dazu dienen sollte, das Verfahren unter Wahrung der Unterbrechungsfristen des § 229 Abs. 1 StPO fortzusetzen und damit die Aussetzung der Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 4 StPO) zu vermeiden.

[48] **(c)** Zudem vermittelte die dienstliche Äußerung der Vors. den Eindruck, dass ihr die Relevanz, die das Beweisantragsrecht und der Schlussvortrag der StA für die Verteidigung haben, aus dem Blick geraten war. Dies in Kombination mit der einseitigen und überraschenden Lösung von der Absprache in einem Punkt, der die Verteidigungsmöglichkeiten eines

Angekl. ganz wesentlich berührt, stellt – auch in Zshg. mit einer früheren Äußerung der Vors., das Verfahren müsse aufgrund der Geschäftslage der *StrK* zügig beendet werden – in der gebotenen Gesamtschau einen Grund dar, der es auch aus Sicht des Angekl. A. K. nicht unvernünftig erscheinen ließ, zu besorgen, die Rechte der Verteidigung und die sachgemäße Aufklärung würden um der zügigen Beendigung des Verfahrens willens in den Hintergrund gerückt (vgl. auch *BGH*, Urt. v. 29.03.2012 – 3 StR 455/11, *NStZ-RR* 2012, 211 [= *StV* 2013, 372]; Beschl. v. 11.03.2003 – 3 StR 28/03, *NStZ* 2003, 666 [= *StV* 2003, 369]).

[49] **3.** Das Urte. beruht auf dem Verfahrensverstoß (§ 338 Nr. 3 StPO). Damit unterliegt es in Bezug auf den Angekl. A. K. umfassend der Aufhebung. [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Volkmar Mehle*, Bonn,  
und RA Dr. *Sebastian Wollschläger*, Köln.

## Zurücknahme der Revision

StPO §§ 33, 302, 349

**Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist nur bis zur Entscheidung über dieses zulässig. Diese ist getroffen, wenn sie für das Gericht, das sie gefasst hat – außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – unabänderlich ist. Bei einem Beschluss, der außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht und nicht verkündet wird, ist dies in der Regel (erst) dann der Fall, wenn ihn die Geschäftsstelle an eine Behörde oder Person außerhalb des Gerichts hinausgegeben hat und eine Abänderung tatsächlich unmöglich ist. Hiervon auszunehmen sind indes die Beschlüsse, die nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbeiführen. Diese sind bereits dann erlassen, wenn sie mit den Unterschriften der Richter versehen in den Geschäftsgang gegeben werden. Hierzu gehören die Beschlüsse des Revisionsgerichts gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, mit denen die Rechtskraft des angefochtenen Urteils nur teilweise unmittelbar herbeigeführt wird, weil eine »geteilte« Beurteilung der Frage, ob über das Rechtsmittel bereits entschieden ist, hier nicht in Betracht kommt.**

*BGH*, Beschl. v. 21.05.2024 – 2 StR 57/24 (LG Kassel)

**Anm. d. Red.:** Vgl. auch *BGH NStZ* 2011, 713.

## Zeugnisverweigerungsrecht

StPO §§ 52 Abs. 1, 252

**Gestattet ein Zeuge trotz Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts aus § 52 Abs. 1 StPO die Verwertung früherer Aussagen, so kann er dies nicht auf einzelne Vernehmungen beschränken. Ein Teilverzicht führt vielmehr dazu, dass sämtliche früheren Angaben – mit Ausnahme richterlicher Vernehmungen nach Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht – unverwertbar sind. (amtl. Leitsatz)**

*BGH*, Beschl. v. 18.10.2023 – 1 StR 222/23 (LG Konstanz)\*

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in fünf Fällen, gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen sowie »vorsätzlicher« Körperverletzung in 40 Fällen zu einer Einheitsjugendstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt. Die auf die Rüge der